

94/95 11 Art. 100 Ziff. 2 Abs. 1 SVG. Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR). Strafrechtliche Verantwortung der Disponentin.

Obergericht, 8. November 1995, OG-St-8/95

Aus den Erwägungen:

4. Zu prüfen ist weiter, ob die Berufungsklägerin Vorgesetzte oder Arbeitgeberin des Chauffeurs ist und ob sie die Verstösse des Führers veranlasst oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert hat. Vorgesetzter im Sinne von Art. 100 Ziff. 2 Abs. 1 SVG ist ein Weisungsberechtigter. In einem grossen Betrieb können mehrere Personen weisungsberechtigte Vorgesetzte sein. Kein Vorgesetzter ist jedoch jener, der kaufmännische und allgemeine organisatorische Aufgaben zu erfüllen und sich nicht mit der technischen Verwendung und der Zuteilung der Fahrzeuge zu befassen hat (Hans Schultz, Die strafrechtliche Rechtsprechung zum Strassenverkehrsrecht, 1968 - 1972, S. 198 f.). Die Berufungsklägerin macht geltend, sie sei lediglich als Speditionskauffrau angestellt und beschäftigt gewesen. In dieser Funktion habe sie kaufmännische und allgemeine organisatorische Aufgaben zu erfüllen gehabt. Die technische Verwendung und die Zuteilung der Fahrzeuge habe nicht zu ihrem Pflichtenheft gehört. Die Funktionen einer Disponentin habe sie lediglich ausnahmsweise und nur auf Verlangen ihres Vorgesetzten wahrgenommen. Bezüglich der Zusammenstellung der Frachten und ihrer Verteilung auf die Fahrzeuge und Fahrer sei sie nur das ausführende und weisungsgebundene Organ ihres Vorgesetzten gewesen. Diese Ausführungen vermögen die Berufungsklägerin nicht zu entlasten und widersprechen im übrigen teilweise der Aktenlage.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Berufsbezeichnung "Speditionskauffrau" bereits deutlich darauf hinweist, dass die Berufungsklägerin eben doch für die Disposition in ihrer Firma verantwortlich war. Hätte sie, wie sie geltend macht, lediglich kaufmännische und allgemeine organisatorische Aufgaben zu erfüllen gehabt, wäre sie nicht als Speditionskauffrau, sondern eben "nur" als Kauffrau angestellt worden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Berufungsklägerin in der gleichen Firma bereits ihre Ausbildung als Speditionskauffrau absolviert hat (vgl. Act. 29 zu 1.). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Berufungsklägerin in der Berufungserklärung selbst zugibt, im vorliegenden Fall die Funktionen einer Disponentin wahrgenommen zu haben. Dass sie dies lediglich ausnahmsweise und nur auf Verlangen ihres Vorgesetzten getan haben will, ist eine Behauptung und im übrigen für die Beurteilung des vorliegenden Falles irrelevant. Fest steht nämlich, dass sie den vorliegend zu beurteilenden Transport disponiert hat (vgl. Act. 29 zu 8.). Dass die Berufungsklägerin nicht nur ausführendes und weisungsgebundenes Organ ihres Vorgesetzten war, geht im übrigen deutlich aus der Zeugenbefragung von A. hervor, wonach die Transportpapiere in seiner Firma von der Berufungsklägerin erstellt würden. Er selbst habe sie allerdings nicht eingesehen (Act. 30 zu 3.). Weiter führte der Zeuge aus, in der Disposition stehe ein ADEKRA-Handbuch über Ländervorschriften zur Verfügung und auch den Fahrern zur Einsichtnahme (Act. 30 zu 2.). Aufgrund dieser klaren Aussagen muss davon ausgegangen werden, dass die Berufungsklägerin selbständig die Funktion einer Disponentin wahrgenommen hat. Unbeheftlich ist auch der Einwand der Berufungsklägerin, für die Routenwahl sei sie nicht verantwortlich gewesen. Aufgrund ihrer eigenen Aussage steht nämlich fest, dass sie dem Chauffeur gesagt hat, dass er durch die Schweiz fahren soll (vgl. Act. 29 zu 4.). Die Berufungsklägerin wusste, dass durch den Gotthardtunnel kein bzw. nur in bestimmten Mengen Gefahrgut transportiert werden darf (Act. 29 zu 2.). Ihr war auch bekannt, dass es sich um ein Gefahrguttransport handelte (Act. 29 zu 3.). Indem die Berufungsklägerin den Chauffeur B. angewiesen hat, durch die Schweiz zu fahren, musste sie davon ausgehen, dass er die kürzeste Strecke, mithin die Gotthardroute, wählte. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in Ziff. 3 c des angefochtenen Urteils verwiesen werden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, verantwortlich dafür zu sein, einem Chauffeur die Fahrt durch die Schweiz vorzuschreiben, und alles weitere diesem Chauffeur zu überlassen. Insbesondere gehört es zu den elementarsten Aufklärungspflichten eines Disponenten, den Chauffeur darüber aufzuklären, dass in der Schweiz bestimmte Mengen von Gefahrgut nicht durch den Seelisberg- oder Gotthardstrassentunnel transportiert werden dürfen. Dazu gehört selbstverständlich die Abklärung, ob eine konkrete Ladung durch die erwähnten Strecken transportiert werden dürfe. Dies umso mehr, als die Berufungsklägerin als erfahrene Disponentin die Gefahrgutvorschriften kannte (Act. 29 zu 2.), während der Chauffeur B. diesbezüglich unerfahren war (vgl. Act. 26 zu 6.).

5. Aufgrund der in Erwägung 4 geschilderten Umstände, steht für das Obergericht zweifelsfrei fest, dass die Berufungsklägerin als Disponentin gegenüber dem Chauffeur B. weisungsbefugt war. Sie ist ihren minimalsten Aufklärungspflichten gegenüber dem Chauffeur nicht nachgekommen und hat damit die Widerhandlungen des Chauffeurs schuldhaft nicht verhindert. Obwohl sie dem Chauffeur die Weisung erteilte, durch die Schweiz zu fahren, klärte sie ihn nicht darüber auf, dass er nicht durch den Seelisberg- und den Gotthardstrassentunnel fahren darf. Dass der in Gefahrguttransporten unerfahrene Chauffeur ohne diese Aufklärung die erwähnten verbotenen Strecken befahren würde, war für die Berufungsklägerin nicht nur voraussehbar, sondern stand für sie von vorneherein fest. Sie hat keinerlei Massnahmen zur Verhinderung der Widerhandlungen des Chauffeurs getroffen, obwohl ihr dies zumutbar gewesen wäre und klar in ihrem Verantwortungsbereich gelegen hätte. Zu Recht hat die Vorinstanz daher festgehalten, dass die Berufungsklägerin die ihr von Art. 100 Ziff. 2 Abs. 1 SVG aufgetragenen Pflichten grobfahrlässig missachtet hat, weshalb sie sich strafrechtlich für die vom Chauffeur B. begangenen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz bzw. gegen die SDR-Vorschriften zu verantworten hat.